

# A

## Grundzüge der sonderpädagogischen Förderung



- A 1 Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung in Baden-Württemberg
- A 2 Grundsätze sonderpädagogischer Förderung
- A 3 Bildungswege im sonderpädagogischen Bereich im Überblick



## A Grundzüge der sonderpädagogischen Förderung

### A 1 Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung in Baden-Württemberg

Der Aufbau des Sonderschulwesens nach dem Zweiten Weltkrieg nahm in den meisten westdeutschen Bundesländern einen ähnlichen Verlauf. Empfehlungen der Kultusministerkonferenz führten zu entsprechenden rechtlichen Regelungen in den Ländern. Anfang der 1950er-Jahre gab es im Bereich des Sonderschulwesens ausschließlich Schulen für Sinnesgeschädigte und für Körperbehinderte sowie einzelne sogenannte »Hilfsschulen«. Ein bedarfsbezogener Ausbau des »Hilfsschulwesens in Baden-Württemberg« erfolgte parallel zum Aufbau einer systematischen Ausbildung zum Sonderpädagogen. Die erste Ausbildungsstätte zur Ausbildung von »Hilfsschullehrern« wurde in Stuttgart eingerichtet. Die Ausbildung bestand anfänglich aus Kursen, in denen Veranstaltungen der medizinischen Fakultäten sowie fachdidaktische Lehrgänge besucht wurden. Anfang der 1960er-Jahre gründeten Eltern, die sich in der Elternorganisation Lebenshilfe formierten, erste Schulen für »Praktisch Bildbare«, die Vorgänger der heutigen Schule für Geistigbehinderte. Bis zum damaligen Zeitpunkt bestand für diese Kinder keine Schulpflicht. Sie wurden in der Regel in Heimen untergebracht und betreut.

1960 erstellte der Schulausschuss der Kultusministerkonferenz (KMK) eine Ordnung des Sonderschulwesens, die trotz ihres nur empfehlenden Charakters die Organisation des Sonderschulwesens nachhaltig beeinflusste. Sie betonte die Eigenständigkeit der Sonderschulen. Damit begann auch in Baden-Württemberg eine starke Ausdifferenzierung des Sonderschulbereichs. Neben den bereits bestehenden Schulen für Gehörlose, für Schwerhörige, für Blinde und Sehbehinderte wurden nun auch Schulen für Körperbehinderte eingerichtet. Aus den Hilfsschulen wurden Sonderschulen für Lernbehinderte – so bezeichnet seit 1961. Die Schulpflicht für geistig Behinderte wurde durch das Gesetz zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens eingeführt, das am 1. April 1965 in Kraft trat. Sie gilt

ausnahmslos und kann nur aus medizinischen Gründen ruhen oder wenn der Schulweg zu weit oder zu schwierig ist und keine Heimsonderschule zur Verfügung steht. Ebenfalls Mitte der 1960er-Jahre wurden aus den Hilfsschulen an Jugendhilfeeinrichtungen – den heutigen Schulen für Erziehungshilfe – sogenannte »Schulen für Verhaltensgestörte und sittlich Gefährdete«. Neu hinzu kam die Einrichtung von eigenständigen Schulen für Sprachbehinderte.

In dieser Zeit begann auch die Spezialisierung der Sonderschullehrerausbildung, die von Stuttgart nach Reutlingen umzog, in verschiedene sonderpädagogische Fachrichtungen. Das Erfahrungswissen der an der Ausbildung beteiligten Lehrkräfte wurde wissenschaftlich fundiert. Ausgangspunkt war ein dynamisches Bildungs- und Begabungsverständnis, wonach die Intelligenz eines jeden Kindes grundsätzlich gefördert werden kann. Die eigenständige Lehrerbildung hat in dieser Phase in hohem Maße zur Identitätsbildung der Sonderpädagogik in Baden-Württemberg beigetragen.

Ein weiterer Meilenstein waren die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) von 1972<sup>1</sup> und ein Gutachten des Deutschen Bildungsrats von 1973<sup>2</sup>. Die KMK-Empfehlung zielte auf die Vereinheitlichung und den Ausbau der bestehenden Einrichtungen sowie auf die Schaffung neuer Einrichtungen im Sonderschulwesen. Der Deutsche Bildungsrat bestand 1966 bis 1975 als eine Kommission für Bildungsplanung. Er wurde von Bund und Ländern gegründet, um Bedarfs- und Entwicklungspläne für das deutsche Bildungswesen zu erstellen, Strukturvorschläge zu entwerfen und Empfehlungen

1 »Empfehlung zur Ordnung des Sonderschulwesens«, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. März 1972.

2 »Zur pädagogischen Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher«, Deutscher Bildungsrat, Oktober 1973.

für eine langfristige Planung auszusprechen. In seinem Gutachten von 1973 plädierte er zum einen für eine weitmögliche gemeinsame Unter- richtung von Behinderten und Nichtbehinderten, zum anderen für eine frühest mögliche Förde- rung solcher Kinder bereits vor dem Eintritt in die Schule. Die Empfehlungen beeinflussten auch in Baden-Württemberg die weiteren Entwick- lungen im Sonderschulwesen. Die Frühförde- rung entwickelte die für sie handlungsleitenden Grundsätze der Familienorientierung, der Inter- disziplinarität und der Ganzheitlichkeit. An den verschiedenen Sonderschultypen wurden son- derpädagogische Beratungsstellen etabliert. An- fang der 1980er-Jahre wurden erstmals Schulen für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung eingerichtet.

In der Folge der Empfehlungen zu einer stärker integrativen Orientierung der Sonderpädagogik hat Baden-Württemberg eine Reihe von ent- sprechenden pädagogischen Konzepten und Projekten entwickelt. Mitte der 1980er-Jahre begannen an der Pädagogischen Hochschule Reutlingen, wo zwischenzeitlich ein grundstän- diger Studiengang Sonderpädagogik eingerich- tet wurde, im engen Zusammenwirken mit erfah- renen Praktikern an den Sonderschulen erste Kooperationsprojekte zwischen Schülern aus allgemeinen Schulen und Sonderschulen. Seit Beginn des Jahres 1987 bildet eine entspre- chende Verwaltungsvorschrift – der sogenann- te Kooperationserlass – die rechtliche Grund- lage für sämtliche Kooperationsmaßnahmen in Baden-Württemberg<sup>3</sup>. Ende der 1980er-Jahre begann im Kontext der zunehmenden Koope- ration zwischen allgemeinen Schulen und Son- derschulen der verstärkte Auf- und Ausbau eines Sonderpädagogischen Dienstes. Der BLK-Mo- dellversuch<sup>4</sup> »Gemeinsam handeln – Einander erleben« von Sachsen und Baden-Württemberg

(1992-1994) trug entscheidend zur Einrichtung der Landesarbeitsstelle Kooperation und ers- ter regionaler Arbeitsstellen bei den damaligen Staatlichen Schulämtern zur Koordination ge- meinsamer Projekte bei.

Mit den Empfehlungen der Kultusministerkon- ferenz zur sonderpädagogischen Förderung von 1994<sup>5</sup> wurde der Begriff der *Sonderschul- bedürftigkeit* abgelöst und der des *sonderpäd- agogischen Förderbedarfs* geprägt. Er ist die semantische Konkretisierung für eine eher per- sonenbezogene, individualisierende und nicht mehr vorrangig Institutionen bezogene Sicht- weise sonderpädagogischer Förderung. Die Erfüllung sonderpädagogischen Förderbedarfs ist nicht an Sonderschulen gebunden; ihm kann auch in allgemeinen Schulen, zu denen auch berufliche Schulen zählen, vermehrt entspro- chen werden. Die Bildung behinderter junger Menschen wird somit verstärkt als gemeinsame Aufgabe für grundsätzlich alle Schulen gesehen. Dies fand seinen Niederschlag in einer Schulge- setzänderung in Baden-Württemberg von 1997, in der festgelegt ist, dass auch die allgemeinen Schulen Verantwortung für Kinder mit Behinde- rungen tragen und sie gegebenenfalls hierbei durch die Sonderschulen im Rahmen des Son- derpädagogischen Dienstes unterstützt werden. Auch wurden die Außenklassen im Schulgesetz als eine Form der sonderpädagogischen Förde- rung verankert. Zudem wurde das Elternrecht gestärkt, indem die Schulverwaltung verpflichtet wird, das Einvernehmen der Erziehungsbere- chtigten anzustreben durch deren Einbindung in den Prozess der Feststellung der Sonderschul- pflicht. Diese Maßnahmen wurden 1999 in der

3 »Kooperation zwischen allgemeinen Schulen und Son- derschulen«, Verwaltungsvorschrift vom 16.01.1987.

4 BLK = Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung. Die im Rahmen der Gemein- schaftsaufgabe »Bildungsplanung« zwischen Bund und Ländern vereinbarten Modellversuche gingen ab 1. Janu- ar 2007 in die Zuständigkeit der Länder über.

5 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5./6. Mai 1994.

Verwaltungsvorschrift »Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf« konkretisiert.<sup>6</sup>

Das System sonderpädagogischer Förderung in Baden-Württemberg ist heute durch das Zusammenwirken und die enge Verknüpfung der Elemente Frühförderung, Schulkindergärten, Sonderpädagogischer Dienst und den verschiedenen Sonderschultypen sowie der beruflichen Benachteiligtenförderung gekennzeichnet.

### Starker Anstieg der Schülerzahlen ab Mitte der 1960er-Jahre

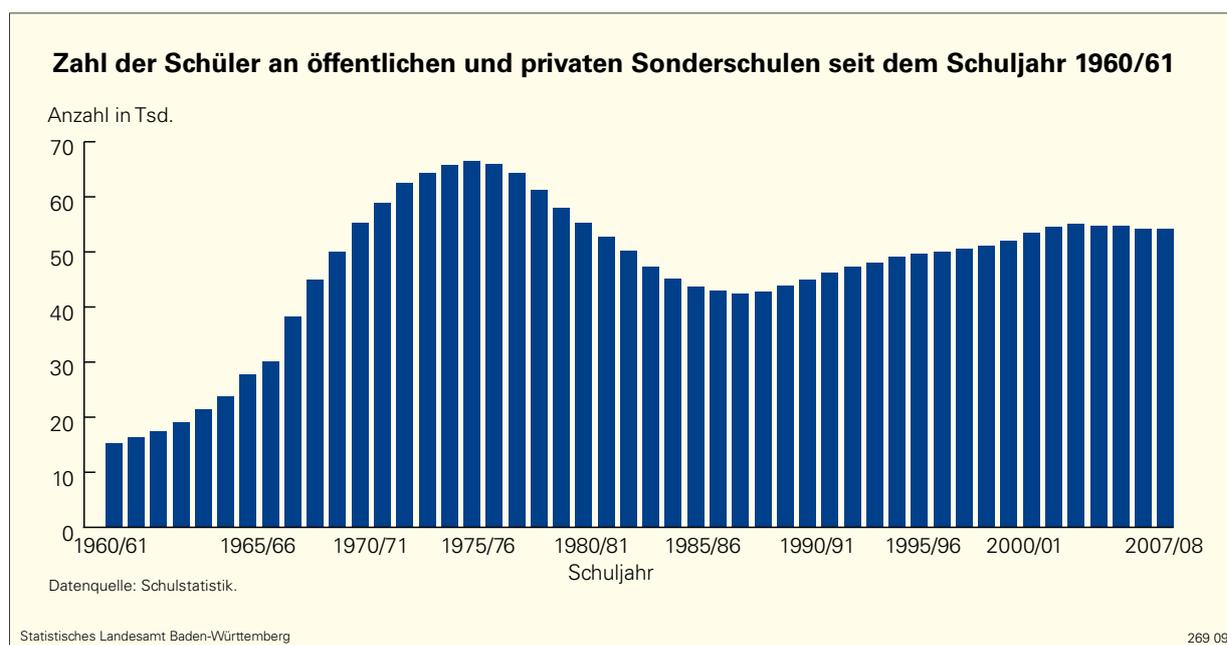
**Grafik A 1 (G1)** zeigt die Entwicklung der Schülerzahlen von 1960 bis zum Schuljahr 2007/08. Für die Jahre 1950 und folgende wurden die Schülerzahlen noch differenziert nach den damaligen Landesteilen Württemberg-Baden,

Baden und Württemberg-Hohenzollern ausgewiesen. Im Jahr 1950 hatte demnach der größte Landesteil Württemberg-Baden 6 226 Schüler, Baden 1 147 und Württemberg-Hohenzollern 1 658 Schüler. Insgesamt besuchten also 9 031 Schüler eine Sonderschule. Nach der Gründung des Südweststaats 1952 stieg die Schülerzahl kontinuierlich auf 15 297 Schüler im Jahr 1960 an. Zwischen Anfang der 1960er- und Mitte der 1970er-Jahre gab es die größte zahlenmäßige Expansion und mit 66 553 Schülern einen absoluten Höhepunkt der Schülerzahl im Jahr 1976. Danach sanken die Schülerzahlen allmählich auf einen zwischenzeitlichen Tiefstand von 42 483 im Schuljahr 1988/89 ab. Sie erreichten dann nochmals mit 55 199 einen Zwischenhöchststand im Schuljahr 2003/04. Seit diesem Zeitpunkt fallen die Schülerzahlen leicht aber stetig. Dieser Trend wird sich auch in den nächsten Jahren fortsetzen.

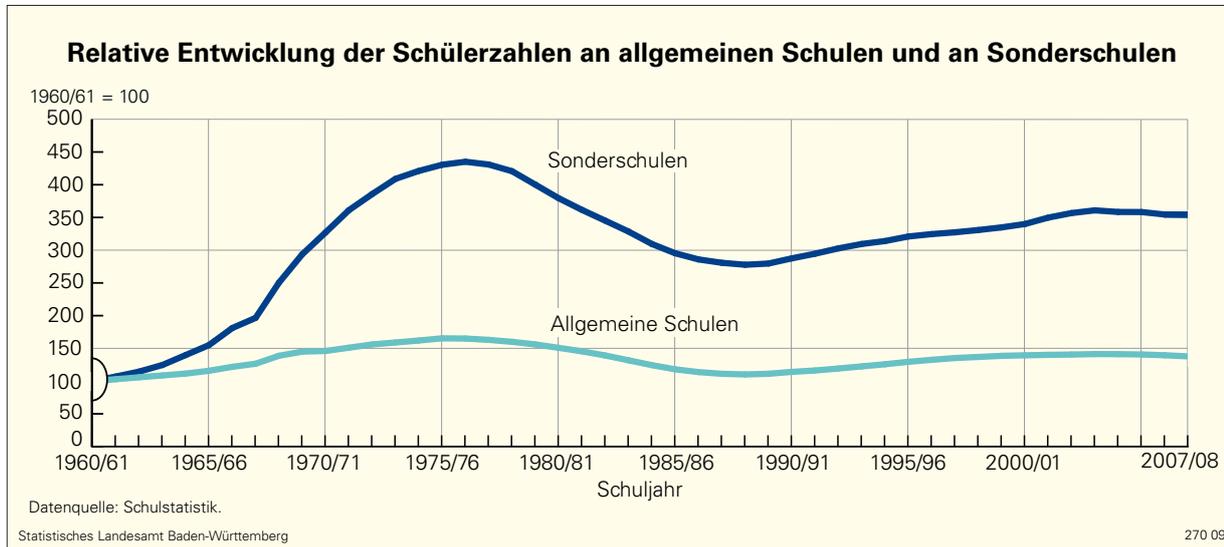
Die Entwicklung der Schülerzahlen innerhalb der verschiedenen Sonderschultypen verlief dabei allerdings unterschiedlich. Besuchten etwa Mitte der 1970er-Jahre noch drei Viertel aller Schüler

<sup>6</sup> Geändert und umbenannt in die Verwaltungsvorschrift »Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen« vom 22.08.2008.

**A 1 (G1)**



A 1 (G2)



an Sonderschulen eine Förderschule, reduzierte sich deren Anteil auf zwischenzeitlich deutlich unter 50 %. Die Anteile der körperbehinderten und der sprachbehinderten Schüler vervielfachten sich im gleichen Zeitraum in etwa und betragen nunmehr jeweils rund 10 % aller Schüler an Sonderschulen. Der Anteil der geistig behinderten Schüler stieg von 12 % auf 16 %, der Anteil der Schüler an Schulen für Erziehungshilfe hat sich von 5 % auf 12 % mehr als verdoppelt.

Ähnlich, jedoch deutlich weniger stark ausgeprägt, verlief die Entwicklung der Schülerzahlen an den allgemeinen Schulen. Dies wird durch eine indizierte Gegenüberstellung der relativen Verläufe anschaulich (**Grafik A1 (G2)**)<sup>7</sup>. Während sich die Schülerzahl an den Sonderschulen zwischen 1960/61 und 1976/77 mehr als vervierfachte, war im selben Zeitraum an den allgemeinen Schulen lediglich ein Zuwachs von 65 % zu verzeichnen. Der starke Anstieg der Schülerzahlen an Sonderschulen ist mit bedingt durch die Einführung der Schulpflicht für geistig- und körperbehinderte Kinder und den entsprechenden Ausbau des Sonderschulangebots. Mit Beginn der

1980er-Jahre nahm an den allgemeinen Schulen die Schülerzahl kontinuierlich bis auf das Niveau der 1960er-Jahre ab, um anschließend – ab Beginn der 1990er-Jahre – wieder stetig anzuwachsen. Seit dem Schuljahr 2004/05 sind die Zahlen wieder leicht rückläufig. Parallel zu dieser Entwicklung sanken auch die Schülerzahlen an den Sonderschulen bis zum Schuljahr 1988/89 ab, allerdings wesentlich deutlicher. Zum demografisch bedingten Rückgang kam hier hinzu, dass durch den Ausbau der sonderpädagogischen Dienste viele Schüler, die bis dahin eine Sonderschule besuchten, nun an einer allgemeinen Schule mit entsprechender Unterstützung beschult werden konnten. Dies trifft vor allem für den Bereich der Förderschulen zu. Im Vergleich zum Basisjahr 1960/61 wird im Schuljahr 2007/08 an Sonderschulen die dreieinhalbfache Anzahl von Schülern unterrichtet, an allgemeinen Schulen hat sich die Schülerzahl um etwa 40 % erhöht.

**Verdreifachung der Anzahl der Lehrkräfte an öffentlichen Sonderschulen**

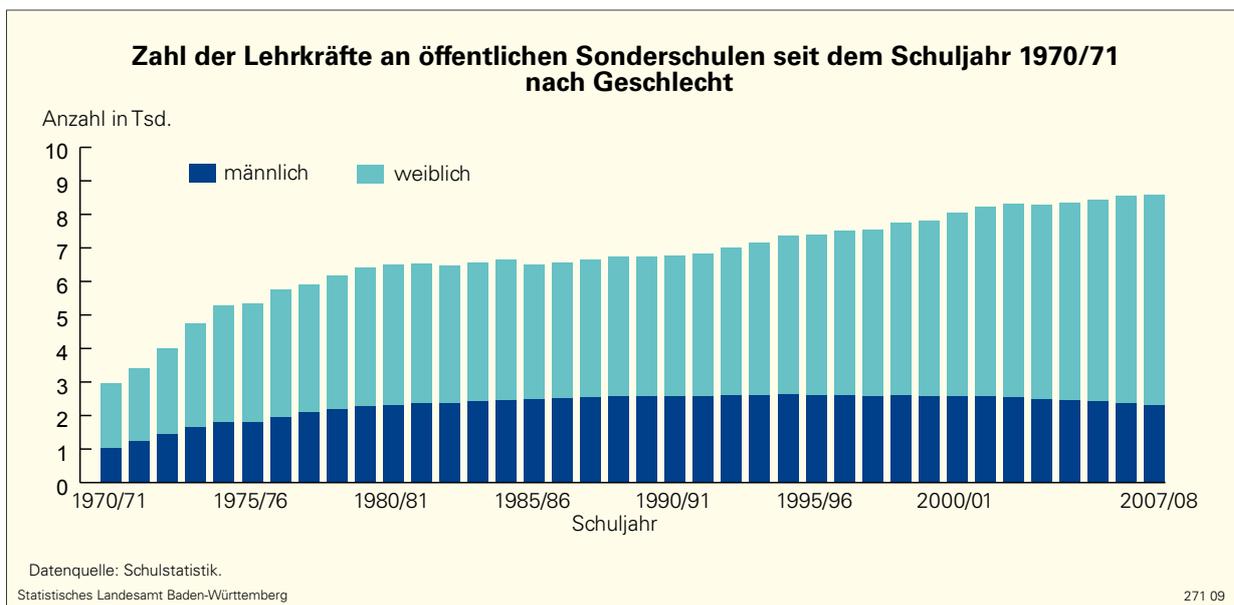
Verlässliche Daten aus der amtlichen Schulstatistik für den Bereich der Lehrkräfte an Sonderschulen liegen ab dem Schuljahr 1970/71 vor.

7 Vgl. Methodischer Hinweis am Ende des Kapitels.

Bei den Angaben zur Entwicklung seit 1970 sind nur die voll- und teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte enthalten, nicht die stundenweise und sonstigen – z.B. kirchlichen – Beschäftigten. Für den Zeitraum bis zum Schuljahr 2007/08 lässt sich im Gegensatz zu der von starken Ausschlägen geprägten Entwicklung der Schülerzahlen ein vergleichsweise kontinuierlicher Verlauf in Form einer stetigen Zunahme der Lehrerzahl feststellen. Von der Ausgangszahl von 2 973 Lehrkräften im Schuljahr 1970/71 erfolgte eine Zunahme um 5 604 auf 8 577 Lehrkräfte im Schuljahr 2007/08. Dies entspricht fast einer Verdreifachung der Anzahl der Lehrkräfte innerhalb der letzten knapp 40 Jahre.

Der Anteil weiblicher Lehrkräfte lag mit 66 % bereits 1970 deutlich über dem der männlichen Lehrkräfte und stieg im oben genannten Zeitraum nochmals auf nunmehr 73 % an. Der steilste Anstieg der Zahl der Lehrkräfte fand zwischen den Schuljahren 1970/71 und 1977/78 statt. Innerhalb von sieben Jahren verdoppelten sich die Lehrerzahlen von rund 3 000 auf 6 000 (**Grafik A 1 (G3)**). Dies korrespondiert – leicht zeitverzögert – mit dem Anstieg der Schülerzahlen. Zwischen 1965 und 1975 verdreifachte sich deren Zahl und erreichte 1976 – wie bereits erwähnt – mit 66 553 Schülern eine absoluten Höchststand. Dieser gilt sowohl für den retrospektiv betrachteten Zeitraum als auch für die zukünftige Betrachtung (**vgl. Kapitel C 8**).

**A 1 (G3)**



## Methodischer Hinweis

### Index

Ein Index ist eine statistische Kennziffer, die es ermöglicht, Veränderungen eines Werts im zeitlichen Verlauf anschaulicher zu visualisieren. Die dargestellten Werte werden zu diesem Zweck prozentual bzw. relativ auf eine Basisgröße – z.B. 100 – bezogen.

## A 2 Grundsätze sonderpädagogischer Förderung

### Kein Kind darf verloren gehen

Das Bildungsrecht von Menschen mit Behinderungen gehört zu den Grundrechten, die vom Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland garantiert werden. Mit Bezug auf die Gleichbehandlungsrichtlinie der Europäischen Union (EU) wurde der entsprechende Artikel 3 des Grundgesetzes dahin gehend erweitert, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf. Das sogenannte Benachteiligungsverbot trat am 15. November 1994 in Kraft. Auf Landesebene ist am 1. Juni 2005 das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen – Landesbehinderten-gleichstellungsgesetz in Baden-Württemberg (L-BGG) – in Kraft getreten. In § 2 wird dabei der Begriff Behinderung wie folgt definiert: *»Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.«*

Pädagogische Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen ist gekennzeichnet durch eine spezielle und intensiviertere Unterstützung in all jenen Fällen, in denen besondere Erschwernisse im Lern- und Entwicklungsprozess der Kinder und Jugendlichen bestehen.

Grundlage der Sonderpädagogik ist ein erweiterter Bildungsanspruch, der im Sinne von Aktivität und Teilhabe darauf zielt, dass junge Menschen mit Behinderungen und sonderpädagogischem Förderbedarf in schulischen und außerschulischen Kontexten ihre Möglichkeiten erweitern. Leitend für verschiedene Formen und Wege sonderpädagogischer Förderung ist der Förderbedarf des einzelnen Schülers.

In Baden-Württemberg sind alle behinderten und von Behinderung bedrohten jungen Menschen – unabhängig von Art und Schwere der Behinderung – in das System schulischer Förderung eingebunden. Dies gilt auch für Schüler mit Erkrankungen. Dazu steht zum einen ein ausgebautes und differenziertes Sonderschulwesen zur Verfügung, mit Sonderschulen, die für nahezu alle Behinderungsarten alle Bildungsgänge führen. Zum anderen ein Netzwerk sonderpädagogischer Frühförderung sowie ein sonderpädagogischer Dienst, der junge Menschen mit Behinderungen und sonderpädagogischem Förderbedarf – ebenso wie deren Lehrkräfte und Eltern – an allgemeinen Schulen berät und unterstützt.

Die Beschulung orientiert sich am Subsidiaritätsprinzip: Die Förderung von Schülern mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen ist Aufgabe in allen Schularten. Wenn eine erfolgreiche schulische Förderung an der allgemeinen Schule nicht möglich sein sollte, wird der geeignete Förderort im Rahmen des Sonderschulangebots gewählt. Von zentraler Bedeutung ist in diesem Kontext die kooperativ angelegte Übergangsgestaltung. Die Abstimmung mit allen wesentlichen Partnern ist an dieser, aber auch an anderen Gelenkstellen der Bildungsbiografie von Kindern mit Behinderungen bedeutsam für die Lernentwicklung.

Für viele Schüler mit Behinderungen hängt der Schulerfolg auch von einer technischen Ausstattung ab, die es ihnen ermöglicht, trotz körperlicher Beeinträchtigungen oder Sinnesschädigungen Aufgaben selbstständig bewältigen zu können. Die Medienberatungszentren bieten auf der Basis einer umfassenden Diagnostik firmenunabhängige Beratung für Schüler, Eltern und Lehrkräfte an. Dies reicht von individuellen Ausstattungslösungen über die Entwicklung von behinderungsgerechten Peripheriegeräten und die Begleitung im Umgang mit den Geräten bis

zur Ausleihe von Hör-Sprechanlagen und von Sprachtrainingsprogrammen.

Die berufliche Eingliederung, also der erfolgreiche Übergang von der Schule in die berufliche Vorbereitung, Ausbildung und Beschäftigung, ist bei jungen Menschen mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf an ein gut organisiertes und kontinuierliches Zusammenwirken mit den außerschulischen Partnern geknüpft. Frühzeitige Berufsorientierung, individuelle Förder- und Berufswegeplanung sowie eine flexible und personenbezogene Begleitung der Berufsvorbereitung, Ausbildung und Eingliederung in Arbeit und Beruf sind dabei die wichtigsten Bausteine.

Eine erfolgreiche Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und sonderpädagogischem Förderbedarf setzt entsprechend qualifizierte und engagierte Lehrkräfte voraus. Die Ausbildung der Sonderpädagogen ist in Baden-Württemberg an Pädagogischen Hochschulen angesiedelt und erfolgt nach Behinderungsarten bzw. Förderschwerpunkten differenziert. Ein Ausbildungsschwerpunkt liegt auf dem Erwerb diagnostischer Kompetenz.

### Besondere Kinder – Besonderer Unterricht

Wesentliche Entwicklungsleistungen und -fortschritte im Bereich des sonderpädagogischen Unterrichts zeigen sich in folgenden Merkmalen:

- **Individuelle Lern- und Entwicklungsbegleitung:** Regelmäßige Entwicklungsgespräche über und mit dem einzelnen Schüler sowie den Eltern und damit verknüpften individuellen Entwicklungsdokumentationen – Entwicklungsspiegel, Lernbegleiter, Portfolio – sind wesentliche Merkmale des Unterrichts an Sonderschulen. Die damit verbundene differenzierte Strukturierung im Bildungsangebot schlägt sich sowohl auf der Ebene der Unterrichtsorganisation, z.B. in Kursangeboten und zeitlich begrenzten Lerngemeinschaften, als auch in Unterrichtsinhalten und -medien nieder, z.B. Eigenfibern, Eigenlesebüchern. Bei der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung sind neben den Lehrkräften und den Fachdiensten auch Eltern und Schüler aktiv eingebunden.
- **Stärkenkonzept:** Durch vertiefte Beobachtungen sollen nicht Defizite, sondern die Stärken der Schüler ermittelt werden. Die Lerninhalte werden mit Blick auf ihren Alltags- und Verwendungsbezug ausgewählt. Handlungs- und Lernformen, die den schulischen Erfahrungs- und Lernraum erweitern, haben einen besonderen Stellenwert. Dazu gehören z.B. kulturelle Projekte in Verbindung mit Ausstellungen und Präsentationen, in denen die Schüler ihre persönlichen Gestaltungsinteressen und -kräfte erproben, entfalten und dokumentieren können. Sowie schulische und außerschulische Dienstleistungsprojekte – vom Schülercafé bis zu Schülerfirmen – in denen auch kulturtechnische Kompetenzen zum Tragen kommen und gefördert werden.
- **Sichern von Fundamenten:** Bei zahlreichen Kindern mit Behinderungen und belasteten Entwicklungsbiografien können elementare Kompetenzen für das Lernen im Miteinander beim Schulanfang nicht vorausgesetzt werden. Dies erfordert eigenständige, auf das einzelne Kind bezogene fachliche Konzeptbildungen. Im Hinblick auf Kinder und Jugendliche, die nicht sprechen können, sind Konzepte der unterstützten Kommunikation erforderlich. Körperbehinderte Kinder, bei denen wichtige Erkenntnisleistungen begründende Bewegungs- und Raumerfahrungen fehlen, benötigen basale Bewegungs- und Wahrnehmungsförderung. Kinder mit belasteten Entwicklungs- und Lernbiografien,

deren Lernpotenziale nicht abschätzbar sind, erhalten Unterstützung beim Aufbau einer stabilen Identität und des notwendigen Selbstbewusstseins zur Entwicklung ihrer individuellen Leistungsfähigkeit.

- **Kooperations- und Dialogprinzip:** Bildung und Erziehung vollziehen sich in den Sonderschulen auf der Basis einer professionellen Beziehungsgestaltung, in der die unterschiedlichen Ausgangsbedingungen und Interessenlagen miteinander geklärt werden. Eine häufige Rückmeldung der individuell erreichten Entwicklungsfortschritte sowie der Einsatz von Methoden der kollegialen Beratung und der Teamorientierung des Kollegiums stützen den kooperativen und dialogorientierten Ansatz.

### Leistungsmessung und Benotung

Der Grundsatz der Gleichbehandlung gebietet es, dass die allgemeinen Anforderungen – etwa im Rahmen von Klassenarbeiten und Prüfungen – innerhalb einer Schulart nicht für einzelne Schüler herabgesetzt werden können. Dies gilt auch für Schüler mit besonderem Förderbedarf oder behinderte Schüler, wenn sie den Bildungsgang einer allgemeinen Schule absolvieren. Allerdings bedeutet der Gleichheitsgrundsatz auch, dass in besonderen, ungleichen Lebenslagen ein differenziertes Vorgehen geboten ist. Deshalb kann es erforderlich sein, durch eine Behinderung oder besonderen Förderbedarf entstehende Nachteile bei der Leistungserbringung auszugleichen.

Der zu gewährende Nachteilsausgleich betrifft allerdings nicht das Niveau der gesetzten Anforderungen selbst, sondern lediglich den Weg, auf dem das schulartgemäße Niveau erreicht werden kann. Der Nachteilsausgleich lässt somit das allgemeine Anforderungsprofil unberührt; er bezieht sich vor allem auf die Hilfen, mit denen behinderte Schüler in die Lage versetzt werden, dieses zu erreichen.

Art und Umfang dieser Hilfen hängen vom Einzelfall ab. Die Rahmenbedingungen sind so zu gestalten, dass sie die besonderen Probleme einzelner Schüler berücksichtigen, oder es kommen besondere technische oder didaktisch-methodische Hilfen in Betracht. Auch sind die Anpassung der Bearbeitungszeit und Verschiebungen bei der Gewichtung der schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen möglich.

Am Beispiel von Kindern und Jugendlichen mit einer schweren Stottersymptomatik könnte ein Nachteilsausgleich im Bereich mündlicher Prüfungen konkret wie folgt aussehen:

- Je nach Schwere der Stottersymptomatik ist eine Verlängerung der Antwortzeiten zu gewähren.
- Technische Hilfsmittel, die das Stottern verringern – Metronom, Sprachverzögerungsgerät – können bei Bedarf zugelassen werden.
- Bei einer schweren Stottersymptomatik kann es erforderlich sein, die schriftliche Beantwortung der Prüfungsaufgaben zu ermöglichen. Mittels eines Computers und Beamers können die schriftlichen Antworten auf eine Wand projiziert werden.

### A 3 Bildungswege im sonderpädagogischen Bereich im Überblick

Behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder und deren Eltern können vielfältige Angebote der Frühförderung in Anspruch nehmen (**Grafik A 3 (G1)**). Diese Angebote stellen insbesondere Sonderpädagogische Beratungsstellen, Interdisziplinäre Frühförderstellen und Sozialpädiatrische Zentren bereit. Regionale Arbeitsstellen Frühförderung unterstützen die Sonderpädagogischen Beratungsstellen bei ihren Aufgaben. Die Angebote der Frühförderung richten sich auch an Kinder mit Frühförderbedarf an Kindertageseinrichtungen.

Besteht ein besonders hoher sonderpädagogischer Förderbedarf, der an der Kindertageseinrichtung auch mit begleitenden Hilfen nicht erfüllt werden kann, nehmen Schulkindergärten subsidiär die Aufgabe der Elementarbildung behinderter Kinder im vorschulischen Bereich wahr.

Die Förderung behinderter Kinder ist zunächst Pflicht der allgemeinen Schule, sofern sie dort nach den pädagogischen und organisatorischen Möglichkeiten dem jeweiligen Bildungsgang folgen können. Dies gilt für den Schuleintritt wie für den Übergang auf eine weiterführende Schule. Die allgemeinen Schulen erhalten bei der Förderung behinderter Schüler Unterstützung durch

die sonderpädagogischen Dienste der Sonderschulen, die Medienberatungszentren und die regionalen Arbeitsstellen Kooperation.

Behinderte Kinder und Jugendliche, deren optimale Bildung an einer allgemeinen Schule nicht möglich ist, werden an Sonderschulen beschult. Sie erhalten dort eine sonderpädagogische Förderung. Je nach Art der Behinderung sind hierfür Schulen für Körperbehinderte, Geistigbehinderte, Blinde, Sehbehinderte, Hörgeschädigte, Sprachbehinderte, Kranke in längerer Krankenhausbehandlung, Schulen für Erziehungshilfe und Förderschulen eingerichtet. Auf die möglichen Bildungsgänge an den jeweiligen Sonderschultypen wird in **Kapitel C 2** näher eingegangen.

Schülern, die einen Abschluss an einer Sonderschule erwerben, stehen je nach Art des Abschlusses die regulären Angebote der beruflichen Bildung und der Bildung an Hochschulen offen. Für behinderte Schulabgänger, die dauerhafte sonderpädagogische Förderung benötigen, für Abgänger von Schulen für Geistigbehinderte und für Absolventen von Förderschulen, die keinen Hauptschulabschluss erworben haben, sind besondere Maßnahmen der Berufsvorbereitung und Berufsbildung an Sonderberufs- und Sonderberufsfachschulen eingerichtet.

A 3 (G1)

